

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Werkstatttrisiko bei unbezahlter Rechnung**
Urteil vom 16.01.2024, Az: VI ZR 266/22
2. **BGB, GG: Abgeleitetes Informationsinteresse über Liebesbeziehung**
Urteil vom 05.12.2023, Az: VI ZR 1214/20
3. **BGB, SGB IV: Klärung der Sozialversicherungspflicht im Lohnbuchhaltungsmandat**
Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 137/22
4. **InsO: Vollumfängliche Rückzahlung an stillen Gesellschafter**
Urteil vom 14.12.2023, Az: IX ZR 10/23
5. **InsO: Anfechtung bei Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer**
Urteil vom 23.11.2023, Az: IX ZR 2/22
6. **BGB: Auflage zur Abgabe eines Schenkungsversprechens**
Versaumnisurteil vom 28.11.2023, Az: X ZR 11/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Werkstatttrisiko bei unbezahlter Rechnung**
Urteil vom 16.01.2024, Az: VI ZR 266/22
Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Senatsurteil vom heutigen Tag - VI ZR 253/22, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).
2. **BGB, GG: Abgeleitetes Informationsinteresse über Liebesbeziehung**
Urteil vom 05.12.2023, Az: VI ZR 1214/20
 - a) Eine Berichterstattung über eine nicht öffentlich gemachte Liebesbeziehung und ihr Ende sind Teil der Privatsphäre beider daran beteiligter Partner. Sie berührt damit die Privatsphäre beider Partner, soweit diese für potenzielle Leser identifizierbar sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Adressaten der Berichterstattung oder gar der "Durchschnittsleser" die betroffene Person identifizieren können. Es reicht vielmehr aus, dass über die Berichterstattung Informationen über den

Betroffenen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die betroffene Person zu identifizieren (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3619, 3620 [BVerfG 14.07.2004 - 1 BvR 263/03]).

b) Das für die Rechtmäßigkeit einer in die Privatsphäre einer Person eingreifenden Berichterstattung grundsätzlich erforderliche berechtigte öffentliche Informationsinteresse kann sich in Bezug auf eine von der Berichterstattung mitbetroffene Person auch daraus ergeben, dass ein solches Interesse an der Berichterstattung allein in Bezug auf eine andere Person besteht (vgl. Senatsurteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21 , AfP 2022, 429 Rn. 57). Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen in Bezug auf eine andere Person bestehenden, in Bezug auf den Mitbetroffenen also "abgeleiteten" Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist allerdings, dass die Berichterstattung der anderen Person gegenüber zulässig ist.

3. BGB, SGB IV: Klärung der Sozialversicherungspflicht im Lohnbuchhaltungsmandat

Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 137/22

a) Das Lohnbuchhaltungsmandat umfasst keine Pflicht, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären.

b) Für die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit eines Mitarbeiters des Mandanten hat der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung des Mitarbeiters weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken (Fortentwicklung von BGH, Urteil vom 12. Februar 2004 - IX ZR 246/02 ; vom 23. September 2004 - IX ZR 148/03).

c) Hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Mandanten hinzuwirken, muss er dem Mandanten die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28h Abs. 2 SGB IV , und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

4. InsO: Vollumfängliche Rückzahlung an stillen Gesellschafter

Urteil vom 14.12.2023, Az: IX ZR 10/23

Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.

5. InsO: Anfechtung bei Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer

Urteil vom 23.11.2023, Az: IX ZR 2/22

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

6. BGB: Auflage zur Abgabe eines Schenkungsversprechens

Versaumnisurteil vom 28.11.2023, Az: X ZR 11/21

a) Eine Auflage, die den Beschenkten verpflichtet, den geschenkten Gegenstand spätestens mit seinem Ableben unentgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, fällt nicht ohne weiteres unter den Tatbestand des § 2302 BGB .

b) Eine Auflage, die den Beschenkten verpflichtet, zugunsten eines Dritten ein Schenkungsversprechen abzugeben, das unter der Bedingung steht, dass der Dritte den Beschenkten überlebt, ist nach § 2302 BGB nichtig.

c) Wirksam ist eine Auflage, wenn die Parteien des Schenkungsvertrags bereits einen - wenn auch bedingten - Anspruch des Dritten auf Übereignung des geschenkten Gegenstands begründen.